

**Kreisverwaltung
Südliche Weinstraße**

Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Landau, den 04.01.2024

Prüfung

des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes
Paul-Moor-Schule Landau i.d.Pfalz

für das Haushaltsjahr 2022

– Prüfungsmitteilung –



Landkreis Südliche Weinstraße

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	3
1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeines	4
3	Wesentliches Ergebnis der Prüfung	7
4	Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses	7
5	Vollständigkeit des Jahresabschlusses	7
6	Haushaltsausgleich in der Rechnung	8
7	Prüfung des Jahresabschlusses	9
	7.1 Ergebnisrechnung	9
	7.2 Finanzrechnung	9
	7.3 Bilanz	9
	7.4 Anhang	10
8	Prüfung des Rechenschaftsberichtes	10
9	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	11
	9.1 Anlagenübersicht	11
	9.2 Forderungsübersicht	11
	9.3 Verbindlichkeitenübersicht	11
10	Haushaltswirtschaft	12
	10.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	12
	10.1.1 Erträge	12
	10.1.2 Aufwendungen	12
	10.1.3 Haushaltsausgleich	12
	10.2 Finanzhaushalt und Finanzrechnung	13
	10.3 Bilanz	14
	10.4 Bilanzkennzahlen	15
	10.5 Schulden	15
	10.6 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung	15
11	Einzelfeststellungen	15
12	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Einw.	Einwohner/in
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
i. d. Pf.	in der Pfalz
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
lfd.	laufende/n
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million/en
Nr.	Nummer
RN	Randnummer (laufende Nummer der Feststellung)
RPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung
S.	Satz
SÜW	Südliche Weinstraße
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1 Vorbemerkungen

Der Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau i. d. Pf. (Zweckverband) wurde am 09.08.1971 gegründet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Landau i. d. Pf.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Paul-Moor-Schule, eine Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, nach dem Schulgesetz zu unterhalten und zu betreiben.

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Landau i. d. Pf. und der Landkreis Südliche Weinstraße. Die Schule besuchen auch Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Gebietskörperschaften, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Im Schuljahr 2021/2022 waren dies Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Neustadt an der Weinstraße und dem Landkreis Germersheim.

Im Schuljahr 2021/2022 besuchten 112 Schülerinnen und Schüler die Paul-Moor-Schule. Hiervon stammten 55 (49 v. H.) aus dem Landkreis Südliche Weinstraße, 32 (29 v. H.) aus der Stadt Landau i. d. Pf., 16 (14 v. H.) aus dem Landkreis Germersheim und 9 (8 v. H.) aus der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Seit mehr als zehn Jahren bewegten sich die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Paul-Moor-Schule besuchten, regelmäßig zwischen 90 und 110. Im Schuljahr 2021/2022 besuchten 112 Schülerinnen und Schüler die Paul-Moor-Schule. Es ist festzustellen, dass die Schülerzahlen trotz Inklusion steigen.

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau. Deren Verwaltungskosten werden durch den Zweckverband erstattet.

2 Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße (RPA) hat gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i. V. m. § 110 GemO sowie des entsprechenden Beschlusses der Versammlungsversammlung vom 19.11.1992 den Jahresabschluss des Zweckverbandes jährlich zu prüfen.

Die Rechtsgrundlagen zum Jahresabschluss finden sich insbesondere in § 108 GemO und §§ 43 ff. GemHVO.

Die zur Prüfung des Jahresabschlusses benötigten Unterlagen wurden seitens der Stadtverwaltung Landau i. d. Pf. mit Schreiben vom 20.09.2023 der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zugeleitet.

Die Durchführung der Prüfung oblag Nicole Dierenbach, stellv. Leiterin beim RPA.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes erfolgte – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 20.11.2023 bis zum 12.12.2023. Hierzu standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Liste der offenen Posten

Eine Belegprüfung in den Diensträumen der Kämmerereiabteilung der Stadtverwaltung Landau i. d. Pf. erfolgte am 06.12.2023.

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (hinsichtlich des Jahresabschlusses) beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen einzubeziehen.

Nach § 113 Abs. 2 GemO ist der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes erweckt.

Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 beschränkte sich auf gezielte Stichproben. Diese genügten jedoch den Prüfungserfordernissen des § 113 Abs. 1 und 2 GemO. Sämtliche Zahlenwerte sind grundsätzlich gerundet; ausgewiesene Summenwerte können daher von der Summierung der Einzelwerte geringfügig abweichen.

Feststellungen, die von der Stadtverwaltung Landau i. d. Pf. im Prüfungszeitraum ausgeräumt wurden und Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach den Erörterungen bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Schlussbericht nicht enthalten.

Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse erfolgt gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende dieses Prüfungsberichtes unter lfd. Nr. 12.

Die im Prüfungsbericht zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes können bei Bedarf im Internet unter folgender Adresse aufgefunden werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml>

3 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung durch das RPA hat keine Sachverhalte aufgezeigt, die einer Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 und einer Entlastungserteilung entgegenstehen.

4 Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes wurde am 19.09.2023 aufgestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Somit war eine Aufstellung des Jahresabschlusses bis spätestens 30.06.2023 geboten.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes wurde nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufgestellt.

- RN1** Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des jeweils spätesten Zeitpunktes der Aufstellung des Jahresabschlusses (sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres) ist zukünftig sicherzustellen.

5 Vollständigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 7 Abs.1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 108 Abs. 2 GemO aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang.

Darüber hinaus sind entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 108 Abs. 3 GemO dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen

- der Rechenschaftsbericht,
- der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Jahr 2022 enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen, da Teilrechnungen, Beteiligungsbericht und die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen im Falle des Zweckverbandes entbehrlich sind.

Feststellungen zur Vollständigkeit des Jahresabschlusses waren nicht zu treffen.

6 Haushaltsausgleich in der Rechnung

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 93 Abs. 4 GemO).

Entsprechend der Vorschrift des § 18 Abs. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Ergebnisrechnung muss mindestens ausgeglichen sein.
2. In der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken (...).
3. In der Bilanz darf kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) ausgewiesen sein.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 700.000 € ab.

Die unter Ziffer 1. genannte Voraussetzung zum Haushaltsausgleich in der Rechnung ist somit nicht erfüllt.

Die Finanzrechnung weist einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.146 T€ aus. Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten betragen 0 T€. Dies bedeutet eine Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von 1.146 T€.

Die unter Ziffer 2. genannte Voraussetzung zum Haushaltsausgleich in der Rechnung ist somit nicht erfüllt.

Die Bilanz weist ein Eigenkapital in Höhe von 161 T€ aus.

Die Voraussetzung nach Ziffer 3 zum Haushaltsausgleich in der Rechnung ist somit erfüllt.

Der Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde nicht erreicht.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 700.000 €, erfährt durch den Jahresüberschuss 2021 in selber Höhe einen Ausgleich. Aufgrund der Regelungen in der Verbandsordnung wird für die nachfolgenden Jahre wieder mit einem ausgeglichenen Ergebnis im Ergebnishaushalt gerechnet.

7 Prüfung des Jahresabschlusses

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist in § 44 GemHVO geregelt:

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Erträge dürfen nicht mit Aufwendungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

Erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Verstöße gegen Rechtsvorschriften wurden in der Ergebnisrechnung nicht festgestellt.

7.2 Finanzrechnung

§ 45 GemHVO regelt die Finanzrechnung:

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Einzahlungen dürfen nicht mit Auszahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist. Den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

Erhebliche außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Rechtsverstöße bei der Aufstellung der Finanzrechnung waren im Rahmen der Prüfung nicht ersichtlich.

7.3 Bilanz

In der Bilanz sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Die Posten der Aktivseite dürfen nicht mit den Posten der Passivseite verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist.

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Rechenschaftsbericht sind anzugeben und zu erläutern:

1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahres nicht vergleichbar sind, und
 2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahres.
- Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen.

Die Prüfung der Bilanz ergab keine Feststellungen.

7.4 Anhang

Der Inhalt des Anhangs ist im Einzelnen (insbesondere) in § 48 GemHVO geregelt:

In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Darüber hinaus sind etliche weitere Angaben in den Anhang aufzunehmen.

Feststellungen zum Anhang waren nicht zu treffen.

8 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

(Insbesondere) in § 49 GemHVO finden sich die maßgeblichen Vorschriften über den Rechenschaftsbericht:

In den Rechenschaftsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Zweckverbandes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Der Rechenschaftsbericht soll auch Eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
2. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben.

Feststellungen zum Rechenschaftsbericht waren nicht zu treffen.

9 Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

9.1 Anlagenübersicht

Maßgeblich für den Inhalt der Anlagenübersicht ist § 50 GemHVO:

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

Sofern bei der Bewertung der Vermögensgegenstände Wertminderungen für unterlassene Instandhaltung oder für die Beseitigung von Altlasten direkt abgesetzt wurden, sind diese Absetzungen pro Posten offen auszuweisen.

Die Prüfung der Anlagenübersicht ergab keine Beanstandungen.

9.2 Forderungsübersicht

Die Regelungen über die Forderungsübersicht finden sich in § 51 GemHVO:

In der Forderungsübersicht sind die Forderungen des Zweckverbandes nachzuweisen. Die Forderungsübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

Feststellungen waren nicht zu treffen.

9.3 Verbindlichkeitenübersicht

Einschlägige Vorschrift für die Erstellung der Verbindlichkeitenübersicht ist § 52 GemHVO:

In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nachzuweisen. Die Verbindlichkeitenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Verbindlichkeiten unterteilt nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

10 Haushaltswirtschaft

10.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

10.1.1 Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2022
	Rechnung					Plan	Rechn.
	- in 1.000 € -						
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	562	557	551	838	2.500	1.399	1.216
Zins- und sonstige Finanzerträge	0	0	0	0	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	562	557	551	838	2.500	1.399	1.216

Die Erträge lagen in 2022 mit ca. 183 T€ (13 v.H.) unter den Ansätzen des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr und mit ca. 1.284 T€ (51 v.H.) unter dem Ergebnis des Haushaltsvorjahres.

10.1.2 Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2022
	Rechnung					Plan	Rechn.
	- in 1.000 € -						
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	562	557	551	838	1.800	1.399	1.916
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	562	557	551	838	1.800	1.399	1.916

Die Aufwendungen lagen in 2022 mit ca. 517 T€ (37 v.H.) über den Ansätzen des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr und mit ca. 116 T€ (6 v.H.) über dem Ergebnis des Haushaltsvorjahres. Die einzelnen Abweichungen sind im Anhang zur Bilanz unter lit. E. erläutert.

10.1.3 Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wurde in 2022 in der Rechnung nicht erreicht. Als Jahresergebnis wird ein Fehlbetrag in Höhe von 700.000 € ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss 2021 wurde im laufenden Jahr nicht wie bisher gehandhabt abgerechnet, sondern in das Haushaltsjahr vorgetragen, so dass nun eine „Verrechnung“ mit dem negativen Jahresergebnis 2022 in selber Höhe stattfindet.

Aufgrund der von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen Vorgehensweise, das vorläufige Jahresergebnis durch Erstattung bzw. Anforderung der Verbandsumlage auszugleichen, ist sichergestellt das zukünftig wieder ausgeglichene Jahresergebnisse erreicht werden.

10.2 Finanzhaushalt und Finanzrechnung

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2022
	Rechnung						Plan
	- in 1.000 € -						
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	15	14	67	110	1.096	-1.146	0
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3	0	12	22	2	6	51
davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	3	0	12	22	2	6	51
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3	0	0	20	4	6	51
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	12	3	-3	0	0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	15	14	79	113	1.093	-1.146	0
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	0	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen belief sich im Haushaltsjahr 2022 auf **-1.146 T€**. In der Haushaltsplanung wurde von einem Saldo in Höhe von 0 T€ ausgegangen.

Der Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 1.146 T€ (geplant: 0 T€) führte zu einer entsprechenden Verminderung der liquiden Mittel von 1.340 T€ auf 195 T€.

10.3 Bilanz

Posten	Bilanz jeweils zum 31.12.	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	2021 in T€	2022 in T€
	Aktiva						
1	Anlagevermögen	1.871	1.821	1.772	1.745	1.696	1.653
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	0	0	0	0	0	0
1.2	Sachanlagen	1.871	1.821	1.772	1.745	1.696	1.653
1.2.3	Bebaute Grundstücke	1.813	1.770	1.727	1.685	1.641	1.602
1.2.4	Infrastrukturvermögen	0	0	0	0	0	0
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2	1	0	0	0	0
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	56	50	44	60	54	50
2	Umlaufvermögen	62	70	153	261	1.349	766
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20	15	18	17	9	572
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1	1	1	0	0	561
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	19	14	18	13	9	9
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0	1	3	3	0	2
2.4	Liquide Mittel	41	55	134	244	1.340	195
4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	4
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
	Bilanzsumme Aktiva	1.933	1.891	1.924	2.005	3.046	2.424
	Passiva						
1	Eigenkapital	149	149	161	161	861	161
1.2	Sonstige Rücklage	149	149	161	161	861	161
1.3	Ergebnisvortrag	0	0	0	0	0	0
1.4	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
2	Sonderposten zum Anlagevermögen	1.722	1.672	1.622	1.596	1.547	1.503
2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	1.722	1.672	1.622	1.596	1.547	1.503
3	Rückstellungen	4	6	5	3	0	3
3.4	Sonstige Rückstellungen	4	6	5	3	0	3
4	Verbindlichkeiten	58	65	136	246	637	756
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32	21	23	229	550	477
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	5	5	6	13	82	51
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	20	38	107	3	5	227
	Bilanzsumme Passiva	1.933	1.891	1.924	2.005	3.045	2.424

10.4 Bilanzkennzahlen

Die wesentlichen Bilanzwerte und Bilanzkennzahlen entwickelten sich wie folgt:

jeweils zum 31. Dezember	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	- in 1.000 € -					
Bilanzsumme	1.933	1.891	1.924	2.005	3.045	2.424
Eigenkapital	149	149	161	161	861	161
Eigenkapitalquote (%)	7,71	7,88	8,37	8,03	28,27	6,64
Sonderpostenquote (%)	89,10	88,41	84,32	79,57	50,80	62,05
Rückstellungsquote (%)	0,20	0,30	0,25	0,14	0,02	0,10
Verbindlichkeitenquote (%)	2,99	3,41	7,07	12,25	20,91	31,19

10.5 Schulden

Der Zweckverband ist schuldenfrei.

Investitionsauszahlungen werden durch entsprechende Zuwendungen finanziert, sodass Investitionskredite nicht aufgenommen werden mussten.

Kredite zur Liquiditätssicherung bestanden ebenfalls nicht. Die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag betragen 195 T€.

10.6 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes ist als gesichert anzusehen, solange die umlagepflichtigen Gebietskörperschaften ihrer Zahlungsverpflichtung zur Deckung der ungedeckten Kosten über die Verbandsumlage nachkommen.

11 Einzelfeststellungen

Es wurden keine Einzelfeststellungen getroffen.

12 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule Landau i. d. Pf. zum 31.12.2022.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für das Jahr 2022 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße beschränkte sich auf gezielte Stichproben. Diese genügten jedoch den Prüfungserfordernissen des § 113 Abs. 1 und 2 GemO.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.

Die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.

Die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung im notwendigen Umfang mit einbezogen.


Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Seitens des RPA wurden keine Sachverhalte festgestellt, die einer Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule Landau i. d. Pf. für das Haushaltsjahr 2022 sowie einer Entlastungserteilung entgegenstehen.

Landau in der Pfalz, den 04.01.2024
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



Nicole Dierenbach
stellv. Leiterin des Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamtes